OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551839/7/VG

Datum:
Linz, 26. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der M E, wohnhaft in K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kallham vom 20. April 2020, GZ: San-408/7-2020, betreffend einen Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen

zu Recht:

I. Hinsichtlich der begehrten Herausgabe des Konzessionsdekretes „x“, wird die Beschwerde abgewiesen. Im Übrigen wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid insofern abgeändert, als der Bürgermeister der Gemeinde Kallham der Beschwerdeführerin die im Antrag vom 11. März 2020 begehrten Informationen - mit Ausnahme des erwähnten Konzessionsdekretes - in der begehrten Form binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung mitzuteilen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 11. März 2020, eingelangt am selben Tag, begehrte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) beim Bürgermeister der Gemeinde Kallham gemäß § 13 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) die Herausgabe von folgenden Informationen: Mitteilung - Ausstellung von Kopien von vorhandenen Baubewilligungen/Bauanzeigen/Ansuchen, Plänen und Beschreibungen nachstehend angeführter Anlagen: „Werbebanden, Einzäunung, zusätzliche Anbringung von Stahl/Metallzaun am bestehenden Zaun, Betreuerbänke, Ausschankhäuschen an Tribüne, überdachter Sitzplatz (offener Anbau), Konzessionsdekret x (lt. BH Griesk. liegt bei Gemeinde eine Kopie auf), Flutlichtanlage.“

2. In der Eingabe vom 11. März 2020 wird auf ein diesbezügliches Ersuchen vom 24. Februar 2020 Bezug genommen. Im vorgelegten Akt befindet sich eine undatierte Eingabe mit behördlichem Eingangsvermerk vom 27. Februar 2020. In dieser Eingabe wird zwar die Herausgabe der genannten Unterlagen begehrt, ein Antragsteller ist darin aber nicht angeführt.

3. Mit Bescheid vom 20. April 2020 wies der Bürgermeister der Gemeinde Kallham (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Ausstellung von Kopien von vorhandenen Baubewilligungen, Bauanzeigen, Ansuchen, Plänen und Beschreibungen vom 24. Februar 2020 (eingelangt am 27. Februar 2020) bzw. vom 11. März 2020 gemäß § 13 Oö. USchG ab.

4. Mit Vorlageschreiben vom 10. Juli 2020, eingelangt am 15. Juli 2020, legte die nunmehr rechtsfreundlich vertretene belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde unter Anschluss des angefochtenen Bescheides und der beiden erwähnten Eingaben zur Entscheidung vor. Über Ersuchen des LVwG Oö. wurden mit zwei E-Mails vom 25. August 2020 die bezughabenden Unterlagen aus dem Bauakt zur S K nachgereicht. Betreffend die begehrte Herausgabe des Konzessionsdekretes „x“, verwies die belangte Behörde an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding als dafür zuständige Behörde.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in die von der belangten Behörde vorgelegten Aktenbestandteile. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG war nicht erforderlich, zumal ausschließlich eine

Rechtsfrage zu klären war. Im Übrigen könnte die hier wesentliche Rechtsfrage, ob die von der Bf begehrten Informationen Umweltinformationen iSd § 13 Oö. USchG darstellen, ohne Vorwegnahme der Mitteilung der begehrten Informationen nicht erörtert werden. Mit einer etwaigen Mitteilung der begehrten Informationen durch das LVwG Oö. im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (etwa im Zuge einer Akteneinsicht oder im Rahmen einer Verhandlung) würde die gegenständliche Beschwerde aber gegenstandlos werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde verwehrte die Herausgabe der begehrten Informationen unter Verweis auf die Entscheidung des VwGH vom 25. Mai 2016, Ra 2015/10/0104 zum Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (TUIG 2005) zusammengefasst deshalb, weil die Bf die Ausfolgung von Kopien gewisser - im Übrigen nicht konkret umschriebener - Unterlagen beantragt habe. Bei den begehrten Baubewilligungsbescheiden, Bauanzeigen, Projekten, etc. handle es sich aber nicht per se um Umweltinformationen, sondern um Dokumente, die allenfalls Informationen enthalten würden, die als Umweltinformationen eingestuft werden könnten. Nachdem die Bf nicht die Bekanntgabe von Informationen begehre, die allenfalls als Umweltinformation eingestuft werden könnten, sondern die Vorlage von Aktenbestandteilen begehrt werde, könne sie ihr Ansuchen nicht erfolgreich auf § 13 Oö. USchG stützen.

Die Bf entgegnet dieser Ansicht in der Beschwerde zusammengefasst damit, dass sie durch die gesamte Sportanlage (samt ihren Ausstattungen und Bauten), die direkt an ihr Grundstück grenze, durch erheblichen Lärm und andere Immissionen beeinträchtigt sei. Sie habe die Auskunft in Form von Unterlagen, wie Plänen, Ansuchen und Bewilligungen der baulichen Anlagen nach § 13 Oö. USchG begehrt, damit sie überprüfen könne, welche Intensität die Immissionen hätten, welche von diesen allenfalls behördlich bewilligt seien, und welche nicht. Die Behörde hätte gewusst um welche Unterlagen es der Bf gehe, andernfalls hätte die Behörde die Bf gemäß § 16 Oö. USchG zu einer Klarstellung auffordern müssen.

Im Vorlageschreiben äußert sich die (rechtsfreundlich vertretene) belangte Behörde zum Beschwerdevorbringen dahingehend, dass sich der VwGH in seiner Entscheidung vom 25. Mai 2016, Ra 2015/10/0104, betreffend das TUIG 2005, mit der Frage der Unterschiedlichkeit der begehrten Information und der die Information enthaltenen Urkunden auseinander gesetzt habe. Der VwGH habe dazu ausgeführt, dass die „eigentlichen Unterlagen“ nicht selbst als Umweltinformationen anzusehen seien, sondern nur solche Informationen enthalten würden. Die diesbezügliche (gemeint: gegenläufige, Anm.) Judikatur des LVwG Oö., die habe aufgefunden werden können, sei zeitlich vor der zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung angesiedelt. Im angefochtenen Bescheid wird

dazu die Entscheidung des LVwG Oö. vom 8. März 2016, LVwG-550734/2/VG/JE – 550737/2 genannt, in der das LVwG Oö. mit näherer Begründung zum Ergebnis gelangt ist, dass der Baubewilligungsbescheid samt Projektunterlagen herauszugeben ist.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Zunächst geht die erkennende Richterin im hier zu beurteilenden Einzelfall davon aus, dass die im Akt aufliegende Eingabe vom 27. Februar 2020 (Eingangsdatum) noch kein Antrag iSd § 13 Oö. USchG war, zumal daraus der Antragsteller nicht hervorgeht. Der Antrag der Bf vom 11. März 2020 ist aber als Antrag iSd § 13 Oö. USchG zu qualifizieren. Dieser Antrag wurde nach Ansicht der erkennenden Richterin auch ausreichend konkretisiert, zumal darin offenkundig bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der S K angesprochen wurden.

Das LVwG Oö. hat in der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung vom 8. März 2016 die Ansicht vertreten, dass Baubewilligungsbescheide „Verwaltungsakte“ darstellen und daher vom Begriff der Maßnahme iSd § 13 Z 3 Oö. USchG erfasst sind. Dies deshalb, weil es für die Klassifizierung derartiger Maßnahmen (Verwaltungsakte) als Umweltinformation nach dem Wortlaut dieser Bestimmung schon ausreicht, wenn sich diese auf Umweltbestandteile und -faktoren iSd § 13 Z 2 und 3 leg. cit. „wahrscheinlich auswirken“, also diesbezüglich zumindest beeinträchtigend wirken können. Dies gilt auch für jene Projektunterlagen, nach deren Maßgabe die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte, weil diese Unterlagen einen untrennbaren Bestandteil des Baubewilligungsbescheides darstellen.

Das zuvor Gesagte gilt nach Ansicht der erkennenden Richterin auch für Bauanzeigen inkl. der dafür maßgeblichen Unterlagen (etwa Plan, Skizze), sofern diese Bauvorhaben betreffen, die sich auf Umweltbestandteile und -faktoren wahrscheinlich auswirken können.

Nach der Entscheidung des VwGH vom 25. September 2019, Ra 2019/05/0078, sind Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Die Bekanntgabe von Informationen soll die Regel und nicht die Ausnahme sein. Der VwGH hat aber zugleich klargestellt, dass kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen, besteht.

Dies ergibt sich - vor dem Hintergrund des § 17 Oö. USchG - auch daraus, dass vor der Mitteilung von Umweltinformationen im Sinne einer Interessenabwägung etwa auf etwaige datenschutzrechtliche Überlegungen oder allfällige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen ist. Wäre eine Aussonderung oder

Trennung von Informationen, die der Geheimhaltung nicht unterliegen, von den übrigen geheim zu haltenden Informationen nicht möglich, dann würde keine Verpflichtung zu einer auch nur auszugsweisen Herausgabe von Umweltinformationen bestehen (vgl. dazu die jüngere Rechtsprechung des VwGH zur Umweltinformation: 25.9.2019, Ra 2019/05/0078 mHa 24.5.2018, Ra 2018/07/0346).

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe gemäß § 17 Oö. USchG wurden von der belangten Behörde im hier zu beurteilenden Einzelfall jedoch nicht ins Treffen geführt und sind solche auch für die erkennende Richterin nicht ersichtlich, zumal der gegenständliche Fall (anders als der Fall des VwGH zu Zl. Ra 2019/05/0078) jedenfalls kein privates Wohngebäude betrifft und daher negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nicht zu erwarten sind. Davon abgesehen ist jedenfalls ein baubewilligungspflichtiges Projekt nicht geheim, weil es bestimmten Personen (etwa Nachbarn iSd § 31 iVm § 32 Oö. Bauordnung 1994) ohnehin bekannt zu geben ist.

Wenn sich die belangte Behörde auf die Entscheidung des VwGH vom 25. Mai 2016, Ra 2015/10/0104, betreffend das TUIG 2005, stützt, übersieht sie Folgendes: Auch dort wurde festgehalten, dass bei umweltrelevanten Maßnahmen der eigentliche Bewilligungsbescheid und der einleitende Antrag samt den Antragsunterlagen - ohne den oftmals der genaue Umfang einer Bewilligung nicht ersichtlich ist - sowie z.B. von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten - relevante Umweltinformationen enthalten können. Der VwGH führte dort vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 5 erster Satz TUIG 2005 aus, dass eine Umweltinformation grundsätzlich in der verlangten Form zu erteilen sei. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung habe die Mitteilung jedoch in einer anderen Form zur erfolgen, wenn dies zweckmäßiger sei, wobei nach dem letzten Satz dieser Bestimmung die Gründe für die Wahl einer anderen Form oder eines anderen Formats dem Informationssuchenden mitzuteilen seien. Damit stellte der VwGH hinsichtlich der Form der Mitteilung zunächst auf das eigentliche Begehren ab und stellte klar, dass es nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit zulässig ist, die Information in einer anderen als der begehrten Form mitzuteilen, wobei diesfalls die Gründe für die Wahl einer anderen Form dem Informationssuchenden zu nennen sind. Im dort gegenständlichen Fall wurden die begehrten Informationen nicht in der beantragten Form durch Übermittlung der Unterlagen aus dem Behördenakt erteilt. Hingegen erfolgte die Information in einer anderen Form, ohne dass aber die Behörde dem Informationssuchenden die Gründe für die Wahl der anderen Form mitgeteilt hätte, was aber im dort zu beurteilenden Einzelfall nach näher begründeter Ansicht des VwGH im Ergebnis unschädlich war.

Die hier relevante Bestimmung des § 16 Abs. 4 Oö. USchG ist mit der Bestimmung des § 5 Abs. 5 TUIG 2005 insofern vergleichbar, als auch nach der Oberösterreichischen Rechtslage die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen

ist, die im Einzelfall vom Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei auch nach der Oberösterreichischen Rechtslage die Gründe für die Wahl einer anderen Form anzugeben wären.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall wurden die begehrten Informationen überhaupt verwehrt, d.h. auch nicht in einer anderen als der begehrten Form mitgeteilt. Diese Vorgehensweise steht nach Ansicht der erkennenden Richterin aber bei einem konkreten Informationsbegehren betreffend die Baubewilligung bzw. Bauanzeige für bauliche Anlagen im Zusammenhang mit einer Sportanlage, wie Werbebanden, Zäune, Ausschankhäuschen, überdachte Sitzplätze und insbesondere eine Flutlichtanlage, nicht im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des VwGH. Dies deshalb, weil bei solchen Bauvorhaben Auswirkungen auf den Zustand von Umweltbestandteilen wie die Landschaft und auf Faktoren wie Lichtemissionen, Blendwirkungen und (allenfalls vom Bauwerk mittelbar bewirkte) Lärmemissionen möglich sind (vgl. etwa VwGH 22.11.2005, 2003/05/0121, zu einem Ballfangzaun, der zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung führen kann; 27.3.2007, 2006/06/0139, zu einem Vereinshaus, das eine intensivere Nutzung eines Hundesportplatzes ermöglichen kann sowie 19.11.1985, 84/06/0137, VwSlg. 11944 A/1985, zu einer Flutlichtanlage, die zwar selbst keinen Lärm bewirken, aber eine intensivere Nutzung eines Tennisplatzes ermöglichen kann).

Für die erkennende Richterin ist auch nicht erkennbar, dass die Übermittlung der begehrten Informationen in einer anderen als der begehrten Form zweckmäßiger sein könnte, zumal die übermittelte Information auch verständlich sein muss, was etwa die teilweise Unkenntlichmachung des Bewilligungsbescheides und der maßgeblichen Projektunterlagen (z.B. Antrag/Anzeige, Einreichpläne, Lichtprojekt) ausschließt. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass ein Dokument vielmehr in seiner Gesamtheit nicht zu übermitteln wäre, wenn dieses etwa Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, was im hier zu beurteilenden Einzelfall jedoch nicht hervorgekommen ist.

Nach dem zuvor Gesagten vertritt die erkennende Richterin im Ergebnis die Ansicht, dass die belangte Behörde der Bf die im ausreichend konkretisierten Antrag vom 11. März 2020 begehrten Informationen – mit Ausnahme des Konzessionsdekretes (siehe dazu sogleich) - in der begehrten Form mitzuteilen hat, weil es sich dabei um Umweltinformationen iSd § 13 Oö. USchG handelt.

Soweit die Bf die Herausgabe des Konzessionsdekretes „Kantinenbetrieb Vereinshaus“ begehrt, wird sie vor dem Hintergrund des § 14 Oö. USchG an die dafür zuständige Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding verwiesen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das LVwG Oö. konnte sich auf die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur zur Umweltinformation stützen, die auch nicht als uneinheitlich anzusehen ist. Die Beantwortung der Frage, ob ein ausreichend konkretisierter Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vorliegt und ob die begehrte Information eine Umweltinformation iSd § 13 Oö. USchG darstellt, bedarf jedenfalls einer Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch